VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3295/88 DES RATES

vom 24. Oktober 1988

zur Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Portugal anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2339/88 (2), insbesondere auf die Artikel 64 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Angleichung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3), insbesondere auf Punkt II.1.1., Absatz 2 des Anhangs,

auf Vorschlag der Kommission in seiner geänderten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat entsprechend dem Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Berichtigungskoeffizienten für 1985 für alle Mitgliedstaaten überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß zwischen den in bestimmten Ländern der dienstlichen Verwendung anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und den bei der Überprüfung ermittelten Berichtigungskoeffizienten erhebliche Unterschiede bestehen.

Gemäß Artikel 64 des Statuts muß die Äquivalenz der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Deshalb ist es notwendig, die Verordnungen, mit denen die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Portugal für die Zeit ab 1. Januar 1986 festgesetzt werden, zu ändern.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat ferner eine Überprüfung für weitere Dienstorte durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, daß der Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in Culham und der Hauptstadt erheblich und die Anzahl der dort dienstlich verwendeten Beamten ausreichend war. Eine vergleichbare Situation hat sich für Berlin ergeben. Es empfiehlt sich daher, ab 1. Juli 1987 neue Berichtigungskoeffizienten für Culham und Berlin einzuführen.

In einigen Dienstorten jedoch, in denen die Berichtigungskoeffizienten hinter den zum Zeitpunkt, an dem diese Verordnung erstmals Rechtswirkungen hat, geltenden Koeffizienten zurückbleiben, empfiehlt es sich, eine gestaffelte Anwendung durch Anrechnung auf etwaige spätere Erhöhungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	127,4
Deutschland	100,6
Griechenland	90,5
Spanien	89,5
Frankreich	115,3
Irland	106,0
Italien (außer Varese)	105,1
Varese	102,6
Niederlande	93,3
Vereinigtes Königreich	119,5
Portugal	81,1

(2) Mit Wirkung vom 16. Mai 1986 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	101,4

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	126,4
Deutschland	99,3
Griechenland	67,6
Spanien	83,2
Frankreich	110,6
Irland	105,5
Italien (außer Varese)	99,4
Varese	99,0
Niederlande	91,9
Vereinigtes Königreich	101,8
Portugal	70,6

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 29. 7. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

(4) Mit Wirkung vom 16. November 1986 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	72,7

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Varese	102,1
Spanien	85,6
Portugal	74,3

(6) Mit Wirkung vom 16. Mai 1987 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	80,6

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	127,2
Deutschland (außer Berlin)	99,5
Berlin	109,2
Griechenland	67,7
Spanien	79,9
Frankreich	109,1
Irland	95,4
Italien (außer Varese)	97,9
Varese	99,0
Niederlande	91,3
Vereinigtes Königreich (außer Culham)	92,4
Culham	88,5
Portugal	66,7

(8) Mit Wirkung vom 16. November 1987 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Portugal	72,8

(9) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land oder Ort dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	71,4
Varese	102,0

(10) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS